

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 18.09.1824 publ. 23.09.1824

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 18ten September 1824., publ. am 23 sten ejd.

Bekanntmachung einer Verfügung des Königlich - Preuss. Polizey - Ministeriums, wegen Legitimation der von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommenden Studirenden.

Zur Nachricht für diejenigen Landesländer, welche auf Preussischen Universitäten studiren wollen, macht die Regierung hiemittelst bekannt, daß vermittelst einer von dem Königlich - Preussischen Polizey - Ministerio zu Berlin an sämtliche außerordentliche Regierungs - Bevollmächtigte bey den Preussischen Universitäten erlassenen Verfügung unter andern festgesetzt worden sey:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommen, nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben:  
„daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bey entstehendem Verdacht festzuhalten sind.

34) Cammer = Bekanntmachung vom 24sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.